

W

WIR SIND WORMS AMTSBLATT

nibelungenstadt
worms

Das Amtsblatt ist kostenlos – Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.



© Foto: Paul Michael

**WIR SUCHEN
DICH!**

JOBS BEI DER STADTVERWALTUNG:

bewerbung.worms.de





DAS AMTSBLATT

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Erscheint nach Bedarf und ist in allen Einrichtungen der Stadtverwaltung erhältlich, beispielsweise:

- **Pforte im Rathaus**
- **Bürgerrathaus (Folzstr. 5)**
- **Haus zur Münze**
- **Büros der Ortsvorsteher**

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Firma FM Property GmbH, Am Guten Brunnen 1, 67547 Worms auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung von Lagerorten in den Betriebseinheiten und Änderung der Gesamtlagerkapazität in der Gemarkung Herrnsheim, Flur 3 Nr. 33/6 (Am Guten Brunnen 1, 67547 Worms)

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Worms, Bereich 3.2 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Abt. 3.23 - Umweltschutz und Landwirtschaft -, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens (Az.: 3.23/32.30.21-382/25) zur o.g. Änderung von Lagerorten in den Betriebseinheiten und Änderung der Gesamtlagerkapazität in der Gemarkung Herrnsheim, Flur 3 Nr. 33/6 (Am Guten Brunnen 1, 67547 Worms) keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles wurde anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG durchgeführt. Allerdings sind die zu erwartenden Auswirkungen als nicht erheblich anzusehen.

Die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgte Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass die wesentliche Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die den Feststellungen zugrundeliegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landes-Transparenzgesetzes (Informationszugang auf Antrag) bei der Stadtverwaltung Worms, Bereich 3.2 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Abteilung 3.23 - Umweltschutz und Landwirtschaft, zugänglich.

Diese Bekanntmachung erfolgt auch auf der Homepage der Stadt Worms unter „Umweltbekanntmachungen“.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Worms, den 07.11.2025
in Vertretung
Stephanie Lohr
Bürgermeisterin



Herausgeber

STADTVERWALTUNG WORMS

Bereich 1 - Innere Verwaltung
1.02 - Kommunikation und Marketing

Marktplatz 2
67547 Worms
Tel.: (06241) 853-1202 / Fax: (06241) 853-1299
E-Mail: amtsblatt@worms.de

Druck: Rathausdruckerei

Druckfehler vorbehalten!

W

WIR SIND
WORMS



JOBS & AUSBILDUNGSPLÄTZE
bewerbung.worms.de

